

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießler



56. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbestellgebühr. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 24. September 1918

Anzeigepreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen 20 Pf., die längste Zeile; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklameanzeigen 60 Pf., die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

№. 111

Rechtzeitige Bezugsverneuerung des „Korr.“

zum Quartalswechsel ist Vorauszahlung für ungetroffene Zustellung. Der Preis bleibt unverändert 65 Pfennig für das Vierteljahr.

Aus dem Inhalte dieser Nummer:

Artikel: Zur Beihilfsgewinnung. — Zeit und Ursprung der Vertragsgemeinschaft.

Zur Beihilfsgewinnung

In der Beihilfsgewinnung sind wir theoretisch ungemein vorwärts geschritten auf der Bahn des Reformierens und der Verbesserung. Dr. Sessler (München) gab im August u. S. das Stichwort. Der „Korr.“ griff es logisch auf und sorgte für eine Diskussion großen Stils über dieses durch die Kriegsverhältnisse recht ernsthaft gewordene Problem. Daran schlossen sich ganz konkrete Vorschläge. In der Würzburger Generalversammlung stimmte dem aus der Beihilfsgewinnung gewonnenen Ergebnisse weitblickend zu und ebnete den Weg zum Tarifausgleich. Die Fachpresse, soweit sie sich mit wirtschaftlichen und gewerbpolitischen Fragen befaßt, sekundierte bei dieser notwendigen Ausprägung in anerkennenswerter Weise.

Die Tagung des Tarifausgleichs vom 2. bis 4. Juli d. J. förderte die Beihilfsgewinnung ein gut Stück weiter, wenn es auch noch vorwiegend theoretische Behandlung bleiben mußte. Immerhin wurden bestimmte Richtlinien abgeleitet, wie bei der nächsten Tarifrevision diese große Aufgabe praktisch zu lösen ist, und zwar von Tarifgemeinschaften wegen. Es ergab sich Übereinstimmung, daß alle Fälle sich in den Dienst dieser wichtigen und brennend gewordenen Sache zu stellen haben. Einige Vorhaltungen, die Behilflichkeit hätte durch Warnungen vor dem Buchdruckerberuf die Unbearbeitet der Prinzipale zur Gewöhnung von Beihilfsgewinnung manchmal durchkreuzt, wurden als nicht stichhaltig zurückgewiesen. Abhalten vom Beruf ist weder bezweckt noch gefällig worden, nur dem vorerwähnten ungebührlichen Herausstreichen der Arbeitsverhältnisse sei man an einigen Orten entgegengetreten. Diese Fälle sind ja durch die Artikel im „Korr.“ bekannt geworden. Dem Deutschen Buchdruckerverein wurde noch eingeräumt, mit seiner in Ausarbeitung befindlichen Beihilfsgewinnungsordnung für die spätere Regelung durch den Tarifausgleich eine Unterlage zu beschaffen.

Die Erhöhung des sogenannten Kostgeldes sowie die Gewährung bzw. Erweiterung von Feuerungszulagen hat schon annehmbare Fortschritte aufzuweisen; es müßte dies aber noch allgemeiner geschehen.

Der Oktobertermin mit der in einigen Gegenden üblichen halbjährlichen Einstellung neuer Beihilfsgewinnung bevor. Es ist zu erwarten, daß man prinzipalweise dabei schon einigermassen im Geiste der geführten Beihilfsgewinnungsarbeiten handelt, d. h. nicht wahllos einstellt, also mehr auf körperliche und geistige Eignung hält und die Einführung des ärztlichen Zeugnisses weiter fördert, vor allem Dingen aber den für die Kriegszeit geschaffenen Modus, daß die Beihilfsgewinnung sich nach Maßgabe der in dem ersten sieben Monaten von 1914 beschafften Beihilfen richtet, genau beachtet. Ausnahmen dürfen nur in besonderen Fällen und nur nach vorheriger Genehmigung von Seiten des Tarifamts stattfinden. Die Schiedsgerichte von sonst berufen, der tariflichen Ordnung Respekt zu verschaffen.

Die Beihilfsgewinnung zu Ostern ist auch bereits im Gange. Die in den Leipziger Zeitungen zu findenden Werbeanzeigen lassen wir gelten. Das „Eingeländt“ vom 8. September dagegen ist zweifelhafte Charakters. Gegen die Idealisierung des Buchdruckerberufs soll nichts Besonderes gesagt werden, weitgehend genug ist sie gewiß. Die schon genannte Beihilfsgewinnungsordnung wird aber so reichlich mit Vorwurfsparolen bedacht, wie sie noch kein neu-

geborenes Kind empfing; das in unrem Falle, wenn es sich als lebensfähig erweist, von der Tarifgemeinschaft adoptiert werden soll. In einem zweiten (kleineren) Sonntagsprechsaalartikel wird jedoch bereits von „tariflichen Bestimmungen“ über Kostgeld, Fachschulausbildung usw. gesprochen. Innerhalb acht Tagen wäre also der große Sprung vom theoretischen Vorstadium zur praktischen Erfüllung geschehen, was man gelten lassen könnte, wenn es nur Wirklichkeit sein würde. Mit der Behauptung: „Die gewerblichen Angelegenheiten sind nach jeder Richtung in anerkannt vorbildlicher Weise geregelt“, ist zu viel gesagt, wenn man an die der gewerblichen Verfassung unanfechtlich nachgebildete Vertragsgemeinschaft der Faktoren denkt so wie an das respektable Vakuum mit der Hilfsarbeiter-faristfrage, die vom Artikel VII nach wie vor verneint wird.

Starken Einspruch müssen wir aber erheben gegen den Satz, daß durch den Lohnsatz „für auskömmlichen Verdienst gesorgt“ sein soll. Wird die Beihilfsgewinnung mit solchen den Tatsachen nicht entsprechenden Mitteln betrieben, muß dagegen Front gemacht werden, wie es zuvor in den Fällen Berlin, Erfurt, Frankfurt a. M. geschehen ist. So bestimmt es nicht wahr ist, daß die Buchdrucker durch den Krieg in die schlechtesten Lohnverhältnisse geraten sind, so gewiß kann von auskömmlichem Verdienste nicht geredet werden! Da befindet sich ja Grobopapa Herffling mit seiner neuen Behauptung von der „durch hohe Einnahmen und Löhne erhöhten Kaufkraft weiser Kreise“ um einiges mehr auf dem Boden der Wirklichkeit! Und wenn wir etwas sagen wollten von ausreichender Rentabilität des Buchdruckes, wäre das nicht so weit- und gewerbefremd wie die angegriffene Auslassung. Allerdings könnten wir dann eine Protestoffensive von der Prinzipalität erleben, denn die eigne Lage pflegt untre Prinzipalität mit ausgesuchtem pessimismus zu beurteilen, während ihr die der Gehilfen stets optimistischer erscheint. Der Kreis Sachsen hat also seine Befähigung im Sinne der in Berlin erörterten Beihilfsgewinnung nicht hervorragend erbracht. Merkwürdig ist, daß er sich bislang von solchen schiefen Gesichtswinkeln freizubalten gewußt hat.

Nachdem dies geschrieben, erhielten wir eine kleine Werbenotiz aus Land, auf die glimpflich nach das Merkmal des großen Anzugs bezogen werden kann. Es wird nämlich gesagt, daß „gegenwärtig die Löhne recht hohe sind“, und daß sich auch für die Zeit nach dem Krieg „Aussicht auf gute Entlohnung und dauernde Stellung“ bietet. Wenn man den Propheten für diesen guten Zukunftswandel beim Worte nehmen wollte, würde er jedenfalls kneifen. Die Schreiberei von den recht hohen Löhnen ist jedoch einfach unverantwortlich, wo die Buchdruckergehilfen auch mit den neuen Feuerungszulagen ihre schwere Not haben, das elende Leben noch zu kräften. Die „Verbrauchswirtschaft im Kriege“ schrieb hitziglich zu den Feuerungszulagen der Buchdrucker: „Das man bei der ungeheuren Steuer mit solchen Löhnen kein Vermögen annehmen kann, braucht nicht besonders betont zu werden.“ So urteilen Leute, die sich nicht zu überschlagen pflegen. Der Verein Berliner Buchdruckerbesitzer ist es, der hiermit beweist, daß er sich nicht zu bessern vermag, daß es bei ihm nicht ohne die schon oft geübten üblen Tricks bei der Beihilfsgewinnung geht. Aus Ost- und Süddeutschland sind uns auch Zeitungen mit diesem groben Anflug zugegangen. Das ist ein nettes Echo auf die so verhängende Beihilfsgewinnung im Tarifausgleich!

Zeit und Ursprung der Vertragsgemeinschaft

Da uns für eine grundsätzliche Erörterung der in unserm Gewerbe nun bestehenden exklusiven zweiten Tarifgemeinschaft noch der Raum fehlt, so entsprechen wir verschiedentlich gedauerten Wünschen, indem der Wortlaut abgedruckt und dann einiges über den Ursprung gesagt wird:

§ 1. Zweck. Wahrung der Interessen der Prinzipale und der Faktoren auf Grundlage der im Buchdruckgewerbe bestehenden organisatorischen Einrichtungen. Aufstellung von Grundrissen für die Anstellungen-, Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Faktoren. Gemeinsames Wirken für bestmögliche Ausbildung des Gehilfen- und Lehrlingsnachwuchses und für Durchführung der Bestimmungen des Buchdruckerstatuts.

§ 2. Zugehörigkeit zur Vertragsgemeinschaft. Die Vertragsgemeinschaft erstreckt sich auf die Mitglieder des Deutschen Buchdruckervereins einerseits und auf die Mitglieder des Deutschen Buchdruckerbundes andererseits. (§ 6.)

Faktoren, die dem Deutschen Buchdruckerbunde nicht angehören, aber bei Prinzipalen in Stellung sind, die dem Deutschen Buchdruckerverein angehören oder beitreten, müssen von diesem beim Bezirksausschuß zur Mitgliedschaft angemeldet werden. Faktoren, die weder bei Mitgliedern des Deutschen Buchdruckervereins beschäftigt, noch Mitglieder des Deutschen Buchdruckerbundes sind, können in die Vertragsgemeinschaft auf Antrag aufgenommen werden, wenn sie im übrigen den Voraussetzungen für die Zulassung laut § 6 entsprechen. Die Anmeldung hat bei dem zuständigen Bezirksausschuß zu erfolgen, der auch über die Aufnahme entscheidet; bei Ablehnungen steht dem Betroffenen die Beschwerde bei dem Kreis- oder Bezirksausschuß bzw. dem Hauptausschuß der Vertragsvereine zu.

Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der zuständige Kreis- oder Bezirksausschuß; hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit nötig. Gegen einen Ausschluß Beschwerde beim Hauptausschuß zulässig.

§ 3. Organisatorische Grundlage. Die organisatorische Grundlage der Vertragsgemeinschaft bildet die Kreis-, Bezirks- und Ortsvereineinstellung des Deutschen Buchdruckervereins.

§ 4. Ausschüsse. In den Kreis-, Bezirks- und Ortsvereinen werden Ausschüsse von je zwei bis drei Mitgliedern des Deutschen Buchdruckervereins und des Deutschen Buchdruckerbundes gebildet. Am Eise des Deutschen Buchdruckervereins ist ein Hauptausschuß zu bilden, der aus je drei Vertretern der Hauptverbände des Deutschen Buchdruckervereins und des Deutschen Buchdruckerbundes besteht, dessen Mitglieder zum Teil auch anderwärts wohnen können.

§ 5. Obliegenheiten der Ausschüsse. Die Ausschüsse haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben der Vertragsgemeinschaft wahrzunehmen und in den zu diesen Zwecken im Deutschen Buchdruckervereine bestehenden Einrichtungen mitzuwirken, wofern der Hauptausschuß besondere Geschäftsordnungen zu schaffen hat.

§ 6. Faktorverzeichnisse. Die der Vertragsgemeinschaft angehörenden Faktoren müssen entweder die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen besitzen und die Mithilfeprüfung im Buchdruckgewerbe bestanden haben oder ihrer Fähigkeit nach dem Abschnitt 3b des Statuts VII. Ziele der Gewerbeordnung unterliegen.

§ 7. Anstellungsvertrag. Die Anstellung eines Faktors soll auf Grund eines Dienstvertrags erfolgen, der Bestimmungen über Obliegenheiten, Gehalt, Urlaub, Gehaltszahlung bei Krankheit, Kündigung usw. enthält.

Die Aufstellung eines Normalvertrags erfolgt durch den Hauptausschuß unter Mitwirkung der Unterasschuße. Für seine Durchführung haben der Deutsche Buchdruckerverein und der Deutsche Buchdruckerbund zu wirken.

§ 8. Schlichtungsweisen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Faktoren haben die Kreis- oder Bezirksausschuße, im Bedarfsfalle auch der Hauptausschuß, auch an höheren Instanzen, die nicht Kreisvorsteher sind, Eingangsämter zu errichten.

Der Hauptausschuß kann als Berufungsinstanz angerufen werden. In diesem Fall ist ein unparteilicher Vorsitzender zu bestellen.

§ 9. Kostendeckung. Die Kosten werden vom Deutschen Buchdruckerverein und vom Deutschen Buchdruckerbund in einem vom Hauptausschuß zu bestimmenden Verhältnis getragen. Aber die Heranziehung der nicht bei Mitgliedern des Deutschen Buchdruckervereins beschäftigten Faktoren, die auch nicht Mitglieder des Deutschen Buchdruckerbundes sind, besteht der Hauptausschuß ebenfalls.

§ 10. Dauer und Kündigung. Die Vertragsgemeinschaft wird auf die Dauer von fünf Jahren, und zwar vom 1. September 1918 bis 30. September 1923, abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt, so läuft er stillschweigend weiter, bis eine Kündigung erfolgt, die an einem 1. April oder 1. Oktober bewirkt sein muß.

Etwasge Abänderungen am Verträge können im beiderseitigen Einverständnis jederzeit vorgenommen werden, wenn die bezüglichen Anträge mindestens drei Monate vorher beim Hauptausschuß eingereicht worden sind.

Als Organe für die Kundgebung der Vertragsgemeinschaft werden die „Zeitschrift“ und die „Graphische Welt“ bestimmt. Beschlüsse sind in beiden Blättern gleichzeitig zu erscheinen.

Was in diesen zehn Paragraphen gesagt und niedergelegt ist, will in aller Ruhe überdacht sein. Es empfiehlt sich zu diesem Zwecke, das Motto des Deutschen Buchdruckerstatuts wie dessen Abschnitte VI, VII, VIII und IX sowie den zweiten Anhang hiermit zu vergleichen. Das ist eine vorbildliche gewerbliche Verfassung, zum Nutzen der Gesamtheit geschaffen, aber auch für die Gesamtheit Rechte und Pflichten verteidigt. Nur wer der eignen Gewerbebegehrung entgegenhandelt, ist von dieser wahren Gemeinschaft ausgeschlossen.

An der Vertragsgemeinschaft nun muß vor allen Dingen auffallen, daß sie in keiner Weise sich in Begleitung stellt zu dieser das Buchdruckgewerbe doch fast ausschließlich beherrschenden Verfassung. Mit geradezu peinlicher Vermeidung fehlt jedes Wort von der seit 1873 schon bestehenden Tarifgemeinschaft zwischen der Allgemeinheit der Prinzipale und der Gehilfen.

Wenn man im § 1 gesagt haben würde: „gemäß den Bestrebungen und Zielen der im Buchdruckgewerbe bestehenden tariforganisatorischen Einrichtungen“, so wäre damit wenigstens ein Ausdruck gebracht, daß

